

gemeinde mönchaltorf

Gebührenreglement zur Verordnung über die Abfallentsorgung

Erlass 1. Januar 1990

Revision 1. Januar 1994

Aenderung 1. Januar 1997

Aenderung 1. Januar 1999

Aenderung 1. März 2004

Aenderung 1. Januar 2017

Art. 1

Gestützt auf Art. 1 Abs. 3 und Art. 7 der Verordnung über die Abfallentsorgung (Abfallverordnung) erlässt der Gemeinderat Mönchaltorf folgendes Gebührenreglement:

1.1 Gebührenertrag

- a) Grundsätzlich soll die Sackgebühr den Aufwand für den Sammel- und Transportdienst, sowie die durch die KEZO verrechneten Kosten decken, während die Grundgebühr zur Deckung der Kosten der Gemeindeinfrastruktur, Separatsammlungen, Sammelstelle(n), Informationen etc. dient.
 - Die Behältergebühr für die Grüngutabfuhr soll den Aufwand für den Sammel- und Transportdienst, sowie für die Verwertung decken.
- b) Die Resultate der Vorjahre, d.h. Überschüsse oder Rückschläge sind bei der Festsetzung der Gebührenansätze zu berücksichtigen.
- c) Die Verrechnung der Grundgebühren erfolgt im 2. Quartal (Akontorechnung) und im 4. Quartal (Schlussrechnung).

1.2 Grundsätze für die Verrechnung der Grundgebühren

- a) Als Wohnungen gelten Einfamilienhäuser, Maisonettewohnungen und Wohnungen in Mehrfamilienhäusern sowie Dienstwohnungen in gewerblich und industriell genutzten Gebäuden.
- b) Landwirtschaftsbetriebe werden Wohnungen gleichgestellt. Für die zweite oder weitere zum Landwirtschaftsbetrieb gehörende Wohnung wird je eine separate Grundgebühr erhoben.
- c) Als Aussenhöfe gelten Liegenschaften, welche nicht von der Kehrichtsammeltour erfasst werden. Der brennbare Abfall dieser Liegenschaften muss zentral, an einem von der Gemeinde bestimmten Ort, bereitgestellt werden.
- d) Als Kleinbetriebe gelten Betriebe, Büros/Dienstleistungen usw., die von der wöchentlichen Abfallmenge mit normalen Haushaltungen verglichen werden können.
- e) Als Gewerbe-, Industrie-, öffentliche und Dienstleistungsbetriebe gelten Betriebe usw. mit einer minimalen Abfallmenge von mindestens 6 Containern pro Jahr.
- f) Für Einzelbüros und Dienstleistungsbetriebe (z.B Kosmetik-, Nail-, Massage-, Coiffeur- oder Fusspflegestudios usw.) mit nur einem Arbeitsplatz in selbstbewohnten Häusern oder Wohnungen wird in der Regel keine separate Grundgebühr erhoben.
- g) Für Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnungen wird die Grundgebühr pro Wohnung erhoben.

1.3 Gebührenkategorien

Hauskehricht

- a) Wohnung = Grundgebühr + Sackgebühr
- b) Kleinbetrieb = Grundgebühr + Sackgebühr
- c) Aussenhöfe = 50 % der Grundgebühren + Sackgebühr
- d) Industrie-, Gewerbe-, öffentliche und Dienstleistungsbetriebe = Grundgebühr + gewichtsabhängige Containergebühr

Grüngut

Behältergebühr = Einzelvignette oder Jahresvignette

1.4 Spezialfälle

 a) Betreiber von Festwirtschaften und Organisatoren von Publikumsanlässen, die den Kehricht über die ordentliche Abfuhr entsorgen lassen, müssen gebührenpflichtige Behältnisse verwenden.

1.5 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen und Kontrollen sind gebührenpflichtig gemäss Art. 10 der Abfallverordnung.

1.6 Gebühren

Der Gemeinderat setzt die Gebühren fest.

1.7 Einsprachen

Einsprachen gegen die Auferlegung von Gebühren sind innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, dem Gemeinderat einzureichen.

1.8 Inkraftsetzung

Die Aenderungen des Gebührenreglementes treten am 1. Januar 2017 in Kraft.